

Deutsche Asset Management S.A.

DWS FlexPension

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

nach Luxemburger Recht

12. Juni 2017



Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Fondsmanagementvertrag und Beratungsverträge können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der nachfolgend angegebenen Zahl- und Informationsstellen eingesehen werden. Bei den Zahl- und Informationsstellen werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile zur Verfügung gestellt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich im Internet unter dws.de veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Inhalt

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	2
Hinweise	2
Anlegerprofile	15
Investmentgesellschaft	16
Verwaltungsgesellschaft	21
Verwahrstelle	22
B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	25
DWS FlexPension II 2026	25
DWS FlexPension II 2027	28
DWS FlexPension II 2028	31
DWS FlexPension II 2029	34
DWS FlexPension II 2030	37
DWS FlexPension II 2031	40
DWS FlexPension II 2032	43
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	46

Rechtliche Struktur:

SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument

„CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW in Frage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS FlexPension errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten. Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen).

Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“).

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08-339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit der aktuell gültigen Satzung der Investmentgesellschaft.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 3. A) (i) des Verkaufsprospekts gegeben sind.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann – insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen – wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen die Fondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen beziehungsweise damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten sich über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich

Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- beziehungsweise Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt werden. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge beziehungsweise steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Gesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder des jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für das Gesellschaftsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verkaufsprospektes; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich für den jeweiligen Teilfonds das Recht vor, den Verkaufsprospekt zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen der Satzung der Investmentgesellschaft und des Verkaufsprospektes möglich, Teilfonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Futures bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich negativ auf den Wert des Fondsvermögens auswirken. Durch Wertänderungen des einem Swap oder Total Return Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder

in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschrieben Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)
Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung beziehungsweise einer Abschreibung werden durch den Abstand des Triggers zu dem im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.
Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).
Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger beziehungsweise den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

e) Risiko der Ausübung der Kündigung beziehungsweise Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmen im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.
Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

g) Risiko einer Branchenkonzentration
Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der jeweilige Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann ein Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen, während der Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Teilfonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Ein Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann ein Teilfonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Ein Teilfonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die

Möglichkeit eines Teilfonds mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotenzial des Teilfonds erhöhen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapieres sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Investmentgesellschaft in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt

werden müssen. Die Investmentgesellschaft kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil angelegt.

Performance-Benchmark

Ein Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für einen Teilfonds ein Performance-Index verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des Teilfonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe auch Abschnitt „Einsatz von Finanzindizes“ dieses Verkaufsprospektes).

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 dürfen für die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivategeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Total Return Swaps können von der Investmentgesellschaft zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Die Investmentgesellschaft geht derzeit nicht davon aus, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Sollte die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, würden im Regelfall bis zu 80% der Vermögensgegenstände des Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen. Sowohl positive als

auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Teilfondsvermögen vollständig berücksichtigt.

Sofern ein Teilfonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbrieft Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht.

Im Regelfall können bis zu 80% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften an Kontrahenten überlassen werden. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Nachfrage am Markt, auch bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Eine Übersicht der aktuellen tatsächlichen Auslastungsquoten kann der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft funds.deutscheam.com/lu entnommen werden.

Wertpapierleihegeschäfte können in Bezug auf die Vermögenwerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“). Diese Geschäfte können von der Investmentgesellschaft zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage. Im Rahmen dieser Geschäfte können im Regelfall bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Nachfrage am Markt, auch bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Angaben zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

(i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

(iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

(iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften und von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss die Investmentgesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen beziehungsweise Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Investmentgesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

I. Im Falle der Wertpapierleihe müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarkt-

instrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);

- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“ oder „Haircut“) verringern, der u.a. kurzfristige

Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt für Vermögensgegenstände, die sie als Sicherheiten annimmt, eine Strategie für die Bewertung der Abschläge („Haircut-Strategie“). Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten,
- c) deren Preisvolatilität,
- d) der Bonität des Emittenten, und/oder
- e) dem Land beziehungsweise Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften gestellt werden, wird grundsätzlich ein Abschlag von mindestens 2% verrechnet, zum Beispiel für kurzlaufende Staatsanleihen mit hervorragender Bonität. Folglich muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderung um mindestens 2% übertreffen und somit einen Übersicherungsgrad von mindestens 102% erreichen. Ein entsprechend höherer Abschlag, von derzeit bis zu 33%, und ein demnach höherer Übersicherungsgrad von 133% wird für Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Die Übersicherung im Rahmen der OTC-Derivategeschäfte erfolgt in der Regel innerhalb der folgenden Spanne:

OTC-Derivategeschäfte
Übersicherungsgrad 102% bis 133%

Im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften kann bei hervorragender Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, wohingegen für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, höhere Abschläge verrechnet werden können. Die Übersicherung im Rahmen der Wertpapierleihegeschäfte erfolgt in der Regel gemäß folgender Abstufung:

Wertpapierleihegeschäfte Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit hervorragender Bonität	103% bis 105%
Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit niedrigerem Investment Grade	103% bis 115%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit hervorragender Bonität	105%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit niedrigerem Investment Grade	107% bis 115%
Übersicherungsgrad bei Blue Chips und Mid Caps	105%

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

VIII. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages beziehungsweise Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

IX. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte

anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

X. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

XI. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/ Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds sein, einen bestimmten Index beziehungsweise einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.

Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) und den von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Richtlinien, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 11-512 vom 30. Mai 2011 und der „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie des CSSF-Rundschreibens 13-559 vom 18. Februar 2013. Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Marktrisiko des Fonds insgesamt 200% des Marktrisikos des derivatfreien Referenzportfolios nicht übersteigt (im Fall des relativen VaR-Ansatzes) oder um nicht mehr als 20% (im Fall des absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des jeweiligen Teilfondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern nicht im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Auf einen Blick“ für einen Teilfonds etwas anderes geregelt ist. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Fonds, 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsleitung, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die Administrationsstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („**Verbundene Personen**“):

- a) untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen wie Derivate, Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- c) im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft teilnehmen, über die oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verwahrstelle. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen

können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Investmentgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle beziehungsweise Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle verfügt nach eigenen Angaben über angemessene Strukturen um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der Verwahrstelle entsprechen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung zur Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung.

Die Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

- a) Kontrolle des Informationsflusses: Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und deren Handhabung (Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“-Prinzips, Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen).
- b) Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.
- c) Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.
- d) Vermeidung schädlicher Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.
- e) Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen könnten.

Falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, werden diese von der Verwahrstelle identifiziert und an die Verwaltungsgesellschaft kommuniziert. Die Verwahrstelle wird sich bemühen, unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger zu lösen.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in verschiedenen Ländern an Unterverwahrer übertragen. Eine aktuelle Liste der ausländischen Unterverwahrer, denen die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögensgegenstände übertragen hat, kann im Internet unter funds.deutscheam.com/lu abgerufen werden.

Zusätzlich geben die Unterverwahrstellen in regelmäßigen Zeitabständen die Drei-Punkte-Erklärung ab. Diese beinhaltet unter anderem eine Bestätigung, dass die ausländische Unterverwahrstelle ohne Zustimmung der inländischen Verwahrstelle weder einen Dritten mit der effektiven Verwahrung der hinterlegten Papiere betraut noch diese in ein fremdes Land verbringt. Somit werden zusätzliche potenzielle Interessenkonflikte direkt erkannt und von der Verwahrstelle an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt.

Neben der eigentlichen Verwahrung der ausländischen Wertpapiere bei dem ausländischen Unterverwahrer, die den Usancen und Rechtsvorschriften des jeweiligen Lagerlandes folgen, sorgt der ausländische Unterverwahrer auch für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit.

Darüber hinaus gibt der Unterverwahrer Informationen über Kapitalmaßnahmen der verwahrten ausländischen Wertpapiere weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Unterverwahrstellen können unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden sein. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften kann dazu führen, dass aufgrund von fehlender räumlicher, personeller und funktionaler Trennung Interessen und Ziele der involvierten Personen oder Gesellschaften kollidieren oder gegenläufig sind.

Derartige Interessenkonflikte ergeben sich hinsichtlich der Übertragung der Verwahrstellenfunktion auf einzelne Unterverwahrstellen hauptsächlich aus den folgenden Verflechtungen:

- Gegenseitige Beteiligungen: Die Unterverwahrstelle hält Beteiligungen an der Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft hält Beteiligungen an der Unterverwahrstelle. Dies kann zu einer gegenseitigen Einflussnahme führen, die den Zielen aus der Verwahrstellenfunktion ggf. entgegenstehen könnte.
- Finanzkonsolidierung: Die Verwaltungsgesellschaft und die Unterverwahrstelle haben einen gemeinsamen Konzernabschluss und damit gemeinsame finanzielle Interessen. Dies kann dazu führen, dass sich diese finanziellen Interessen und die Ziele aus der Verwahrstellenfunktion entgegenstehen.
- Gemeinsame Geschäftsführung/Überwachung: Entscheidungen für die Verwaltungsgesellschaft und die Unterverwahrstelle werden in diesem Fall von denselben Personen getroffen oder von denselben Personen überwacht. Hieraus könnte das Risiko entstehen, dass im Einzelfall die erforderliche Objektivität der Entscheidungssträger oder überwachenden Personen beeinflusst wird.
- Gemeinschaftliche Aktivitäten: Eine Unterverwahrstelle könnte gleichzeitig die Verwahrstellenfunktion als auch die Überwachung des Portfoliomanagements beziehungsweise die Handelsausführung für einen Fonds wahrnehmen. Hieraus könnte das Risiko entstehen, dass im Einzelfall die erforderliche Objektivität in der jeweiligen Funktion beeinflusst wird.

Die im Internet in der Tabelle aufgeführten Unterverwahrer, für die bezüglich der Interessenkonflikte „Variante 2“ angegeben wird, sind mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen innerhalb der Deutsche Bank Gruppe/des Deutsche Bank Konzerns. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn ein Unterverwahrer involviert wäre, der nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten ist (vgl. Abschnitt „Potenzielle Interessenkonflikte“).

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen zum neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert beziehungsweise versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- beziehungsweise Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen beziehungsweise unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden

Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und
- wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht beziehungsweise die Konzernrichtlinien ihrer Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen beziehungsweise juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder dem Transfer Agent erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, dem Transfer Agent, anderen Unternehmen von Deutsche Asset Management, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der

Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (zum Beispiel Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder dem Transfer Agent beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregulung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Einzelheiten sind für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt.

Market Timing und Short Term Trading

Die Investmentgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing und Short Term Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge abzulehnen wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Investmentgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu schützen.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie die Bestimmungen des Verkaufsprospektes des Fonds verletzt, die vorsehen, dass ein nach der Limitzeit der Auftragsannahme eingegangener Auftrag zu dem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächstgeltenden Anteilwert basiert.

Total Expense Ratio

Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Investmentgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der Deutsche Asset Management S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fondsvermögens in der Regel direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese Dienstleistungen – zu deren Einbehalt die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist (siehe dazu Artikel 13 im „Verkaufsprospekt“, der die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat) – beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können zum Beispiel die folgenden sein: spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess und die Erfüllung der von der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Investmentfonds zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker

umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Verwaltungsgesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

Provisionsteilung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (sogenannte Provisionsteilungsvereinbarung). Zur Klarstellung gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt.

Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile der Investmentgesellschaft dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen beziehungsweise darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt

beziehungsweise in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie des Deutsche Bank Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des Deutsche Bank Konzerns überwacht. Der Deutsche Bank Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung des Deutsche Bank Konzerns anknüpfen. Zur Bestimmung der Höhe des aufgeschobenen Vergütungsanteils und der an eine langfristige Wertentwicklung gekoppelten Instrumente (wie etwa Aktien oder Fondsanteile) hat der Deutsche Bank Konzern eine Vergütungssystematik definiert, die eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermeidet.

Das Vergütungssystem ist in der Vergütungspolitik festgelegt, die unter anderem die folgenden Punkte abdeckt:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des Deutsche Bank Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/de/konkret-verguetungsstrukturen.htm> und dem verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte

Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, ein Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Diese Regelung wird schrittweise im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und 2017 eingeführt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel die Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Investmentgesellschaft muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen Luxemburger IGA einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es u.a. erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft alle Anteilinhaber auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anteilinhaber und für Anteilinhaber handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Investmentgesellschaft Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf

US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anteilinhaber sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Sobald Genaueres zur Umsetzung des IGA zwischen Luxemburg und den USA bekannt ist, kann der Verwaltungsrat daher beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine Anlage in die Teilfonds zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember 2015).

Unter dem gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 30. Juni 2017 erfolgen und umfasst (in bestimmten) Fällen auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine

Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (d.h. potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie ggf. an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile der Fondsvermögen an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten

untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der

Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

1. Investmentgesellschaft

DWS FlexPension ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft ist mit Wirkung vom 13. Februar 2004 nach Teil 1 des Gesetzes von 2010 verfasst und entspricht den Anforderungen der europäischen Richtlinien über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren.

Die Investmentgesellschaft ist ein sogenannter Umbrellafonds, d.h., dem Anleger können nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, „Mémorial“) letztmals am 6. Dezember 2004.

Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 94.805 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage sind Kopien kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Investmentgesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des luxemburger Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital beträgt 1.250.000,- Euro und wird innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Investmentgesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro eingeteilt in 310 Aktien ohne Nennwert.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der

Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

2. Allgemeine Beschreibung der Anlagepolitik

Die Anlageziele der jeweiligen Teilfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes geregelt.

3. Risikostreuung

Für die Anlage des Vermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

A. Anlagen

- a) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.
- d) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt, und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der jeweilige Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich

der EU-Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsamen Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen beziehungsweise seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
- f) Der jeweilige Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.
- g) Der jeweilige Teilfonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger aber abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Der jeweilige Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um

ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Unternehmensgruppen umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

- i) **Der jeweilige Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
- j) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen
- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, und
 - die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken, und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.
- Wird der jeweilige Teilfonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in

Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlage im Sinne von Abschnitt A. e) erwerben, sofern dies nicht anderweitig in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds geregelt ist. Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 beziehungsweise der EU-Richtlinie 2009/65/EG fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben. Der Teilfonds kann höchstens
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben Fonds beziehungsweise Teilfonds eines Umbrella-Fonds;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die der Fonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlage sinngemäß Anwendung;
 - Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index beziehungsweise einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.
- o) Der jeweilige Teilfonds kann daneben bis zu 49% in flüssige Mittel anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der jeweilige Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Teilfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der jeweilige Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreue innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

D. Kredite

Kredite dürfen durch die Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der jeweilige Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt,

- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

E. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.

F. Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

G. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

4. Gesellschaftsanteile

- Das Gesellschaftskapital wird durch Globalurkunden repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes bestimmt.
- Alle Anteile haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwertes zu Gunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Die Gesellschaftsanteile können auch als Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält genaue Angaben zur verarbeiteten Anzahl an Dezimalstellen. Sofern für einen Teilfonds nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Anteilen kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den jeweiligen Teilfonds vorteilhaft sein.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

- Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile geben kein Stimmrecht, berechtigen aber zur Teilnahme an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft auf pro rata-Basis.

5. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Investmentgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

Falls der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in ihrem Informationsschreiben an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden in Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

6. Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen

- Gesellschaftsanteile des jeweiligen Teilfonds werden am ersten Handelstag eines jeden Monats sowie am sechsten Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind, zu dem an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert ausgegeben („Ausgabetag“). Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, per Beschluss, die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen an weiteren Ausgabtagen zu genehmigen. Anteilinhaber werden über folgenden Sachverhalt entsprechend informiert.

Gesellschaftsanteile des jeweiligen Teilfonds werden am ersten Handelstag eines jeden Monats sowie am sechsten Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind, zu dem an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen („Rücknahmetag“). Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, per Beschluss die Rücknahme von Gesellschaftsanteilen an weiteren Rücknahmetagen zu genehmigen. Anteilinhaber werden über folgenden Sachverhalt entsprechend informiert.

Etwaige Abweichungen von diesen Bestimmungen für einzelne Teilfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt.

- Die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen betrauten Zahlstelle eingehen.

C. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Rücknahmepreis ist der Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

D. Die Anteilinhaber sind berechtigt, über eine der Zahlstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur am ersten Handelstag eines jeden Monats, sowie am sechsten Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind, und wird zum Rücknahmepreis getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr ermäßigen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, es sei denn, der Besondere Teil des Verkaufsprospekts sieht eine spezielle Regelung hinsichtlich der Zahlung des Rücknahmepreises vor. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber.

E. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

F. Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

7. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamtgesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamt-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes für einen Teilfonds keine andere Bestimmung getroffen wurde. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Investmentgesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwertes wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter funds.deutscheam.com/lu veröffentlicht.

B. Der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.
- Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

f) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

g) Die Preisfestlegung der derivaten Techniken, die der Teilfonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;
- Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswertes eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;

- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;
- e) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

8. Einstellung der Ausgabe beziehungsweise Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwertes

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe beziehungsweise Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwertes wird im Internet unter funds.deutscheam.com/lu sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Einstellung der Ausgabe beziehungsweise Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf einen anderen Teilfonds.

9. Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber können an einem Ausgabebetrag und/oder einem Rückgabebetrag gegen Zahlung einer um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgabeaufschlag reduzierten Umtauschprovision unter Zurechnung eventuell anfallender Ausgabesteuern und Abgaben einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Umtauschprovision, die zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, die diese in ihrem Ermessen weitergeben kann, erhoben wird, wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Der sich aus einem Umtausch ggf. ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich, in die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt, sofern dieser Betrag 10,- EUR beziehungsweise 1% des Umtauschbetrags übersteigt.

Hinweis: Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass im Falle eines Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds DWS FlexPension II in Anteile eines Teilfonds DWS FlexPension II das Garantieniveau des neuen Teilfonds Anwendung findet. Aufgrund unterschiedlicher Garantieniveaus der Teilfonds kann daher auch ein geringeres Garantieniveau erreicht werden und ein bereits erreichtes Garantieniveau des alten Teilfonds verloren gehen.

10. Verwendung der Erträge

Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Bei Thesaurierung werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen wiederangelegt.

11. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Register- und Transferstelle und Vertrieb

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die Deutsche Asset Management S.A. benannt.

Die Investmentgesellschaft hat einen Verwaltungsvertrag mit der Deutsche Asset Management S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Deutsche Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und Tochtergesellschaft der Deutsche Bank Luxembourg S.A. und der Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

Für die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier und gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen.

Für die Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt, geschlossen. Die Deutsche Asset Management Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft Deutsche Asset Management S.A. übernimmt zunächst die Funktionen der Zentralverwaltung, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Nettoinventarwertberechnung. Darüber hinaus ist die Deutsche Asset Management S.A. für die

weiteren administrativen Tätigkeiten verantwortlich. Hierzu zählen unter anderem die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domizilinstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die Deutsche Asset Management S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die Deutsche Asset Management S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

12. Verwahrstelle

A. Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. Sie ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2010, der Satzung und dem Verwahrstellenvertrag. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft. Des Weiteren nimmt sie besondere Überwachungsaufgaben wahr. Sie handelt im Interesse der Anteilinhaber.

B. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrpflichten wie folgt:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.
 - Die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der handelnden Investmentgesellschaft eröffnet wurden, sodass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum der Investmentgesellschaft befindliche Instrumente identifiziert werden können.
- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - Die Verwahrstelle prüft, ob die für ihn handelnde Investmentgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist und führt hierüber Aufzeichnungen.

Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wird die Verwahrstelle wie folgt tätig:

Die Verwahrstelle:

- stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen der Investmentgesellschaft im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung erfolgen;
- stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der Investmentgesellschaft im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung erfolgt;
- leistet den Weisungen der Investmentgesellschaft Folge, es sei denn, diese verstoßen gegen Luxemburger Recht, den Verkaufsprospekt oder der Satzung;
- stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- stellt sicher, dass die Erträge der Investmentgesellschaft im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der Investmentgesellschaft auf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geführten Geldkonten verbucht wurden.

Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß dem Luxemburger Gesetz von 2010 und anderen geltenden Regeln und Vorschriften genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittlandes gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung erfüllen. Zu diesem Zeitpunkt werden keine Aufgaben übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potenzielle Interessenkonflikte bestehen, welche im Abschnitt „Potenzielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden.

C. Die Verwahrstelle sowie die Investmentgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Investmentgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere

Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

D. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft werden von der Verwahrstelle in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung andere Banken mit der Verwahrung von Wertpapieren der Investmentgesellschaft beauftragen.

13. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Die Teilfonds zahlen der Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes. Die genaue Höhe der Kostenpauschale ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Die Kostenpauschale wird den Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb und Verwahrstelle bezahlt. Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und dem Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene eines Zielfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Zielfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Zielfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Zielfonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Zielfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Zielfondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Investmentgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Zielfonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- beziehungsweise Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem Zielfondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Zielfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und

Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (zum Beispiel an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Kosten werden dem einzelnen Zielfonds zugeordnet. Beziehen sich Kosten auf mehrere oder alle Zielfonds, werden die Kosten den betroffenen Zielfonds proportional zu ihrem Nettoinventarwert belastet.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

Bezüglich der Handelstätigkeit für die Zielfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Verwaltungsgesellschaft für Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber genutzt werden. Zu diesen Leistungen gehören direkte Dienstleistungen, die die Broker und Händler selbst anbieten, wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für den Investor anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Fondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

14. Steuern

Gemäß Art. 174–176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Zielfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% beziehungsweise 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Zielfondsvermögen zahlbar ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Zielfondsvermögen von der taxe d’abonnement

auch vollständig befreit werden. Der für einen Zielfonds anwendbare Steuersatz geht aus der jeweiligen Zielfondsübersicht hervor.

Die Einkünfte der Zielfonds können in Ländern, in denen das Zielfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

15. Gesellschafterversammlungen

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder jedem anderen in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie wird grundsätzlich an jedem dritten Mittwoch im April eines jeden Jahres um 12.30 Uhr abgehalten. Sollte der dritte Mittwoch im April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, findet die Gesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

Sonstige Gesellschafterversammlungen finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in der jeweiligen Versammlungsmittelteilung angegeben sind.

Auch die Anteilinhaber eines Zielfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Zielfonds betreffen.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) des Handels- und Firmenregisters, im Luxemburger Wort sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht.

16. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Zielfonds

A. Die Gründung von Zielfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

B. Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Gesellschaftsvermögen eines Zielfonds aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Zielfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Zielfonds, vorbehaltlich der

Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

- C. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen innerhalb der Investmentgesellschaft bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinschaftliche Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu bestimmen. Eine solche Entscheidung wird gemäß Kapitel 16. B. veröffentlicht, um den Anteilhabern während der Dauer eines Monats zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Fall der Fusion mit einem offenen Fonds mit Sondervermögenscharakter (fonds commun de placement) ist der Beschluss nur für die diejenigen Anteilhaber bindend, die zu der Fusion ihre Zustimmung erteilt haben.
- D. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds beziehungsweise Teilfonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend von der Auflösung erhalten die Anleger des Teilfonds Anteile des aufnehmenden Fonds beziehungsweise Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Teilfonds kontrolliert.

17. Auflösung der Investmentgesellschaft

- A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- B. Eine Auflösung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Investmentgesellschaft im Handels- und Firmenregister (RESA) und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

- C. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder ggf. der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

18. Veröffentlichungen

- a) Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.
- b) Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- c) Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformation, Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, eingesehen werden:
- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
 - (ii) der Verwahrstellenvertrag;
 - (iii) der Fondsmanagementvertrag; und
 - (iv) der Anlageberatungsvertrag.
- d) Mitteilungen an die Anteilhaber können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft funds.deutscheam.com/lu eingesehen werden. Sofern in einem Vertriebsland vorgesehen, werden die Mitteilungen zudem in einer Zeitung beziehungsweise einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht. In Fällen, für welche es in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die Publikationen weiterhin in mindestens einer Luxemburger Tageszeitung sowie gegebenenfalls im Handels- und Firmenregister (RESA) veröffentlicht.

19. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 22. Juli 2003 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds sind auf eine bestimmte Dauer errichtet, die im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds beschrieben ist. Das Rechnungsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS FlexPension II 2026

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	1.7.2011
Laufzeitende	31.12.2026
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2025 am 1.7.2011 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2026 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und riskanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und riskanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw.

Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird.

So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der

Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2026 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine auf Aktien, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente

bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionsscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für

gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinsniveaus.

Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird. Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zusätzlich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset

Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilinhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist und der Anteilinhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantzeitpunkte, Performance-(„Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich am 31. Dezember 2026 aufgelöst. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisiko-potenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivative-freien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

DWS FlexPension II 2026 Wertentwicklung im Überblick

ISIN	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
LU0595205559	2,1%	8,3%	16,0%

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
Stand: 31.12.2016

Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter dws.de veröffentlicht.

DWS FlexPension II 2027

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	2.7.2012
Laufzeitende	31.12.2027
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2026 am 2.7.2012 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2027 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und risikanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger

risikoreichen Renten-/ Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug

wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2027 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine auf Aktien, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinnsniveaus. Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten

höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilhaber gewährleistet ist und der Anteilhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantiezeitpunkte, Performance- („Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsvergütungen für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich am 31. Dezember 2027 aufgelöst. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Markrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

DWS FlexPension II 2027 Wertentwicklung im Überblick

ISIN	1 Jahr	3 Jahre	seit Auflegung*
LU0757064992	2,3%	8,4%	10,6%

* aufgelegt am 2.7.2012

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 31.12.2016
Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter dws.de veröffentlicht.

DWS FlexPension II 2028

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	1.7.2013
Laufzeitende	31.12.2028
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2027 am 1.7.2013 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2028 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und riskanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und riskanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger

risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug

wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2028 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinsniveaus. Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten

höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilinhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist und der Anteilinhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantiezeitpunkte, Performance- („Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsvergütungen für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich am 31. Dezember 2028 aufgelöst. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Markrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

DWS FlexPension II 2028 Wertentwicklung im Überblick

ISIN	1 Jahr	3 Jahre	seit Auflegung*
LU0891000035	2,3%	9,0%	13,1%

* aufgelegt am 1.7.2013

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 31.12.2016
Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter dws.de veröffentlicht.

DWS FlexPension II 2029

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	1.7.2014
Laufzeitende	31.12.2029
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2028 am 1.7.2014 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln..
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2029 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und risikanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger

risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug

wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2029 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinsebeneaus. Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten

höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilhaber gewährleistet ist und der Anteilhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantiezeitpunkte, Performance- („Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsvergütungen für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich am 31. Dezember 2029 aufgelöst. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Markrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

DWS FlexPension II 2029 Wertentwicklung im Überblick

ISIN	1 Jahr	seit Auflegung*
LU1040400043	-5,7%	-5,9%

* aufgelegt am 1.7.2014

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 31.12.2016
Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter dws.de veröffentlicht.

DWS FlexPension II 2030

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	1.7.2015
Laufzeitende	31.12.2030
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2029 am 1.7.2015 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2030 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und risikanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger

risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug

wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2030 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinsniveaus. Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten

höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilinhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist und der Anteilinhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantiezeitpunkte, Performance- („Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS FlexPension II 2030 Wertentwicklung im Überblick

ISIN	1 Jahr	seit Auflegung*
LU1218393426	-5,7%	-6,2%

* aufgelegt am 1.7.2015

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter dws.de veröffentlicht.

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich spätestens am 31. Dezember 2030 aufgelöst. Eine Liquidation zu einem früheren Zeitpunkt ist unter anderem für den Fall möglich, dass das Zinsniveau erstklassiger Anleihen (z.B. Deutsche Bundesanleihen) nicht mehr zur Absicherung des Garantiewertes am 31. Dezember 2030 ausreicht. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen. Im Falle der Liquidation wird mindestens der Garantiewert ausbezahlt.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Markrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

DWS FlexPension II 2031

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	1.7.2016
Laufzeitende	31.12.2031
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2030 am 1.7.2016 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2031 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und risikanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger

risikoreichen Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug

wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2031 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinsniveaus. Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten

höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilinhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist und der Anteilinhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantiezeitpunkte, Performance- („Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsvergütungen für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich spätestens am 31. Dezember 2031 aufgelöst. Eine Liquidation zu einem früheren Zeitpunkt ist unter anderem für den Fall möglich, dass das Zinsniveau erstklassiger Anleihen (z.B. Deutsche Bundesanleihen) nicht mehr zur Absicherung des Garantiewertes am 31. Dezember 2031 ausreicht. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen. Im Falle der Liquidation wird mindestens der Garantiewert ausbezahlt.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Markrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

DWS FlexPension II 2030 Wertentwicklung im Überblick

ISIN	seit Auflegung*
LU1355508505	-4,1%

* aufgelegt am 1.7.2016

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 31.12.2016
Angaben auf Euro-Basis

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter dws.de veröffentlicht.

DWS FlexPension II 2032

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Auflegungsdatum	3.7.2017
Laufzeitende	31.12.2032
Erstausgabepreis	NAV des DWS FlexPension II 2031 am 3.7.2017 in EUR (zzgl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio	MSCI THE WORLD INDEX
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach 10.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetages abgerechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag	Ausgabetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo Dezember, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Rücknahmetag ist der erste Handelstag eines jeden Monats sowie der sechste Handelstag vor Monatsultimo eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfonds zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

* Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS FlexPension II 2032 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivaten auf risikoreicheren Komponenten wie Aktien und risikanteren Rentenpapieren) und einer Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivaten auf weniger

risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug

wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds DWS FlexPension II 2032 kann hierzu in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes i.S.v. Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Genussscheine sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einer der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann zur Steuerung der Duration auch in derivative Instrumente wie zum Beispiel Zinsswaps investieren. Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivativen Instrumenten anlegen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten, in dem es nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen. Über diese eingesetzten derivativen Instrumente werden die Wertverluste in einem solchen Verlustfall ab einer gewissen Grenze kompensiert.

In Abweichung von Artikel 3 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds verfügt über einen regelmäßigen Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus des höchsten an einem Stichtag festgestellten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Performance- („Lock-In“) Schwellen-Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Die Wertsicherungsstrategie des Teilfonds beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktienpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Aktien, Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität sowie der Entwicklung des Marktzinnsniveaus. Bestimmte Marktbedingungen, wie z.B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Fonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Garantie

Die Deutsche Asset Management S.A. verpflichtet sich, den Anlegern des Teilfonds den garantierten Nettoinventarwert am Laufzeitende zu zahlen. Die Deutsche Asset Management S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem der nachfolgend beschriebenen Stichtage erreichten höchsten Nettoinventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die Deutsche Asset Management S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird monatlich adjustiert: Der jeweilige monatliche Nettoinventarwert, der zur Garantiewertermittlung dient, wird am jeweils ersten Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Stichtag“), ermittelt. Darüber hinaus findet in jedem Jahr jeweils am sechsten Handelstag vor Monatsultimo des Monats Dezember eine zusätzliche Ermittlung des Garantieniveaus („Stichtag“) statt. Dabei entspricht der neue Garantiewert dem am Stichtag ermittelten

höchsten monatlichen Nettoinventarwert, soweit dieser über dem vorherigen Garantiewert liegt. Dadurch wird die Höhe der zum Laufzeitende des Teilfonds gegebenen Garantie auf den jeweils höchsten der an diesen Stichtagen festgestellten Nettoinventarwerte kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilinhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist und der Anteilinhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau am Laufzeitende partizipiert.

Sollte der Nettoinventarwert immer unter oder bei 100,- Euro liegen, und wird damit keine „Lock-In“-Schwelle erreicht, die eine Adjustierung erforderlich macht, so sind 100,- Euro zum Laufzeitende garantiert.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds, die zuletzt erreichte Performance- („Lock-In“) Schwelle während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt am Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann der Nettoinventarwert sich deshalb bis zum Laufzeitende unter dem jeweils erreichten Garantiewert befinden. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Sofern die Tätigkeit der Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS FlexPension aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS FlexPension vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS FlexPension sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Asset Management S.A. vergleichbar ist.

Einzelheiten zu der Garantie können bei der Investmentgesellschaft, bei der Fondsmanagement- und Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Die Garantiezeitpunkte, Performance- („Lock-In“) Schwellen und aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Dauer des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds ist befristet. Der Teilfonds wird voraussichtlich spätestens am 31. Dezember 2032 aufgelöst. Eine Liquidation zu einem früheren Zeitpunkt ist unter anderem für den Fall möglich, dass das Zinsniveau erstklassiger Anleihen (z.B. Deutsche Bundesanleihen) nicht mehr zur Absicherung des Garantiewertes am 31. Dezember 2032 ausreicht. Das Recht der Investmentgesellschaft zur Fusion nach Kapitel 16. C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen. Im Falle der Liquidation wird mindestens der Garantiewert ausbezahlt.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung des Teilfonds nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate).

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Markrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivativefreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 12.2.2016)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angeordnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerlast den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle von ausschüttungsgleichen Erträgen eines steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot er-

zielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge des Investmentfonds unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds, wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genusssrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 6.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert/zurückgegeben, unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Abgeltungsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapital-

vermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt III.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Es gibt ggf. weitere steuerliche Komponenten, die den Veräußerungsgewinn mindern oder erhöhen können.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilklasse), gilt für die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 Euro beläuft, unterstellt werden, dass

die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000 Euro vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge, zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds, wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer

er 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

3. Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer: 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds, wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Rückgabeveräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60%

zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischen Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge eben-

so dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt III.

7. Vereinfachte Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Angaben zur Kapitalertragsteuer gelten nur für steuerlich ausschüttende Fonds, deren Anteile im Inland verwahrt werden*)

Folgende Hinweise:

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe unten Punkt IV). Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. In der Übersicht werden aus Vereinfachungsgründen auch solche Fälle als Abstandnahme bezeichnet, bei denen kein Steuerabzug stattfindet.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>materielle Besteuerung</u> : Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar.
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar.
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Steuerfrei	

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Steuerfrei	<u>materielle Besteuerung</u> : Steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.	<u>materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investmentgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei.
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>materielle Besteuerung</u> : Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investmentgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben.
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds.

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

III Besonderheiten im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds, wird kein Steuerabzug im Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Der Anleger hat die steuerpflichtig thesaurierten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge) in seiner Steuererklärung anzugeben. Darüber hinaus werden die steuerpflichtig thesaurierten Erträge kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben und ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

IV Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung,

nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

- Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

- Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot, nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand:

- soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme/Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines

inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteueranmeldung auf seine persönliche Steuer-schuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

V Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuer ausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

VI Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung des Kirchensteuerabzugs (KiSt) sind Kreditinstitute jährlich verpflichtet, die erforderlichen Daten im Zeitraum 01.09. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Kunden können bis zum 30.06. des Jahres Widerspruch nach amtlichem Muster beim BZSt einlegen (erstmalig bis zum 30.06.2014). Nähere Informationen erhalten sie vom BZSt, 53221 Bonn, oder unter www.bzst.de. Als Folge des Widerspruchs werden vom BZSt keine KiSt-Daten an die Kreditinstitute gemeldet, es wird jedoch eine Meldung des BZSt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen. Es erfolgt in diesem Fall kein KiSt-Einbehalt durch die Bank. Der Kunde ist gegebenenfalls zur Veranlagung verpflichtet.

VII Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VIII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

IX Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

X Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für Vereinnahmung oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Ver-

öffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

XI Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentfonds ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentfonds oder ein solcher Teil eines Investmentfonds alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentfonds oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teil eines Investmentfonds übernimmt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

XII Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht ent-

sprechend der Vorgaben des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannte Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie gemäß § 6 InvStG 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds anzusetzen. Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können.

XIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl steuerpflichtig thesaurierte Erträge, steuerpflichtig ausgeschüttete Erträge als auch steuerpflichtig vereinnahmte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in seiner Steuererklärung angeben muss.

XIV EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem

deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Für Luxemburg galt das grundsätzliche Verfahren zum Quellensteuereinbehalt bis zum 31.12.2014. Seit dem 1.1.2015 wird das oben beschriebene Meldeverfahren durchgeführt.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

a. Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen

werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

b. Hinweis zur Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien, ...) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, sodass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31.12.2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 1.1.2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS FlexPension
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Doris Marx
Vorsitzende
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Stephan Scholl
Deutsche Asset Management
International GmbH, Frankfurt am Main

Niklas Seifert
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Sven Sendmeyer
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Thilo Wendenburg
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Fondsmanagement

Deutsche Asset Management
Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

Deutsche Asset Management S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann
Vorsitzender
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Nathalie Bausch
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Reinhard Bellet
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Marzio Hug
Deutsche Bank AG, Filiale London,
Großbritannien

Stefan Kreuzkamp
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Frank Krings
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Dirk Bruckmann
Vorsitzender
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Ralf Rauch
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Martin Schönfeld
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Barbara Schots
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Verwahrstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Deutschland
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Österreich
Deutsche Bank Österreich AG
Stock-im-Eisen-Platz 3
A-1010 Wien

Belgien
Deutsche Bank NV/S.A.
13–15, Avenue Marnix
B-1000 Brüssel

Niederlande
Deutsche Bank AG
Amsterdam Branch
Herengracht 450–454
NL-1017 CA Amsterdam

DWS FlexPension
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Telefon: 00 352 4 21 01-1
Telefax: 00 352 4 21 01-900
Internet: funds.deutscheam.com/lu